

# **SPORTCLUB RIESA E.V.**

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein sowie der Abteilungen gegenüber dem Verein auf der Grundlage der Vereinssatzung.

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen zum Beitrag und zur Aufnahmegebühr**

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen sowie der Beitrag an den jeweiligen Sportfachverband und den Landessportbund enthalten.

(1) Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern werden von allen anderen Mitgliedern

#### **B e i t r ä g e**

erhoben.

Der Mindestbeitrag beträgt

für aktive Mitglieder A 1)	<b>84 Euro/Jahr,</b>
für ruhende und sympathisierende Mitglieder	<b>24 €/Jahr</b>

Darüber hinaus gehende Beitragshöhen, die Differenzierung nach Personengruppen, die Fälligkeit und das Zahlungsverfahren der Beiträge legen die Abteilungen in Eigenverantwortung fest.

(2) Alle neu aufzunehmenden Mitglieder haben zusätzlich eine

#### **A u f n a h m e g e b ü h r**

zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr beträgt unabhängig vom Eintrittsmonat für

Kinder bis 13 Jahre	6 Euro,
Jugendliche von 14 – 17 Jahren	8 Euro,
Erwachsene	12 Euro.

Grundlage bildet das Geburtsjahr und die damit verbundene Vollendung des Lebensjahres im Aufnahmejahr.

(3) Neue Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr aufgenommen werden, zahlen ab Eintrittsmonat (voller Monat) den anteiligen Jahresbeitrag.

(4) Ausscheidende Mitglieder erhalten bereits gezahlte Beiträge **nicht** zurück.

(5) Mitglieder des Vereins, die in einer zweiten Abteilung unseres Vereins Sport treiben wollen, brauchen bei Nachweis bzw. Überprüfung ihrer Mitgliedschaft keine erneute Aufnahmegebühr entrichten. Diese Mitglieder sind in der Geschäftsstelle als Zweitmitgliedschaft anzuzeigen.

Der Beitragsanteil Verwaltung nach §2 (2) dieser Ordnung entfällt für diese Zweit- bzw. Mehrfachmitgliedschaft.

- (6) Die Leitungen der Abteilungen können für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Sonderbeiträge und/bzw. Stundungen festsetzen.

Alle Änderungen der Abteilungen zu Beiträgen, Ermäßigungen und Sonderbeiträgen sind jeweils bis zum 30.04. bzw. 31.10. für das Folgehalbjahr zu beschließen und der Geschäftsführung bis zum 15. des Folgemonats zu übergeben.

- (7) Über die kassierten Beiträge ist eine namentliche Nachweisliste mit dem jeweiligen Beitragsbetrag zu führen und dem Kassenwart bis Ende 1. Halbjahr sowie alle weiteren Beitragseinnahmen des 2. Halbjahres bis Jahresende zur Revisionsmöglichkeit zu übergeben.

- (8) Die Einzugstermine der Beiträge sind:

halbjährlich	10.02. / 25.08.
vierteljährlich	15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.
monatlich	15. des Monats

## § 2 Festlegungen zum Vereinsanteil des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

- (1) Für die Finanzierung der Verwaltungsaufwendungen, die Führung der Geschäftsstelle, die Organisation attraktiver Vereinsangebote und die Sicherung des Solidarprinzips werden

### **jährlich**

- a) laut Mitgliederbestand per 01. 01. des laufenden Jahres vom Jahresbeitrag jedes aktiven Mitgliedes A 60 Euro und
- b) von der Aufnahmegebühr **jedes** neuen Mitgliedes A 3 Euro als Vereinsbeitrag erhoben

- (2) Für die Finanzierung der eigenen Sportstätten des Vereins werden **jährlich abteilungsspezifisch 0 bis 24 €/Mitglied B** vom Mitgliedsbeitrag an den Verein abgeführt. Der konkrete Betrag für die Abteilungen/Sektionen ist dem Präsidium jährlich vom Vorstand im Rahmen der Finanz- und Haushaltplanung zur Bestätigung vorzulegen.

- (3) Die Umbuchung von der jeweiligen Kostenstelle der Abteilung auf die Kostenstelle der Geschäftsstelle erfolgt **halbjährlich**,

- a) für die Beitragsanteile Verwaltung und Sportstätten jeweils in den Monaten **Februar** und **August** zu jeweils 50 % des Jahresbetrages,
- b) für die Aufnahmegebühr jeweils jährlich im **Dezember** entsprechend der Zahl der Neuanmeldungen.

### **§ 3 Abteilungsspezifische Festlegungen**

- (1) Alle abteilungsspezifischen Festlegungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Mindestfestlegungen dieser Ordnung können unter sozialen Gesichtspunkten in Einzelfällen in Verantwortung der Abteilungen unterschritten werden. Auf § 2 hat dies aber keinen Einfluss.
- (3) In Abteilungen bzw. Sektionen mit Dienstleistungen für den Gesamtverein oder Betriebssport können mit Zustimmung des Vorstandes Beiträge abweichend von dieser Ordnung festgelegt werden.
- (4) Das Einzugsverfahren von Beiträgen und Gebühren über Lastschriftverfahren wird angestrebt. Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich die Neuaufnahme von Mitgliedern von der Zustimmung zum Lastschriftverfahren abhängig machen. Die Zustimmung des Vorstandes ist einzuholen.

Diese Ordnung gilt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 04.12.2015 ab 01. 01. 2016.

- 1) Mitglieder A      Anzahl der Vereinsmitglieder
- 2) Mitglieder B      Anzahl aus der Summe der Mitglieder in den Abteilungen